



Mai 2009

// CED-ENTSCHEIDUNG

ERFORDERLICHE KOMPETENZEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER ZAHNHEILKUNDE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

// EINLEITUNG

Der Zahnarzt ist der zentrale Mundgesundheitsdienstleister und muss nach Abschluss seiner Ausbildung in der Lage sein, eigenverantwortlich, selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen (einschließlich Überweisungen) eine evidenzbasierte umfassende zahnmedizinische Versorgung von Erwachsenen, Kindern sowie gesundheitlich vorbelasteten, körperlich und geistig behinderten Patienten im Rahmen einer ganzheitlichen Patientenversorgung zu erbringen mit dem Ziel, die allgemeine Mundgesundheit auf sozial verantwortliche und kulturell kompetente Weise zu verbessern. Dies kann mit Unterstützung durch Angehörige anderer zahnmedizinischer Heilberufe und anderen Gesundheitsdienstleister erfolgen.

In Richtlinie 2005/36 werden Mindestanforderungen an die zahnärztliche Ausbildung festgelegt. Der Beruf des Zahnarztes wird als eigener Beruf bestätigt, der mindestens 5 Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis umfasst. In der Ausbildung werden den angehenden Zahnärzten die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, damit sie über die einschlägigen Kompetenzen für die Ausübung präventiver Maßnahmen sowie für die Diagnose und Behandlung von Erkrankungen der Zähne, des Mundes, des Kiefers und des dazugehörigen Gewebes verfügen.

In diesem Dokument bezeichnet der Begriff "klinische Kompetenz" eine Kombination von Fähigkeiten, Einstellungen, ethischen Standards und Kenntnissen, die dem Kliniker eine ausreichende Kompetenz vermitteln, um eine spezifische klinische Aufgabe durchzuführen. Der Erwerb von klinischer Kompetenz kann anhand einer Vielzahl von Schulungs- und Ausbildungsprogrammen erfolgen. Diese können EU-weit auf unterschiedliche Art und Weise bewertet und untersucht werden.

Die in diesem Dokument aufgeführten klinischen Kompetenzen sind als die für eine sichere Ausübung der Zahnheilkunde in ganz Europa vorgeschriebenen Mindestanforderungen zu verstehen. Sie decken nicht das gesamte Kompetenzspektrum ab, das einem modernen Zahnarzt abverlangt wird und sollen weder eine weitere Ausweitung der zahnärztlichen Ausbildung beschränken, noch sollten sie dazu verwendet oder dahin ausgelegt werden, dass eine Spezialisierung in der Zahnheilkunde gefördert werden soll. Vielmehr stellen sie einen gemeinsamen Mindeststandard dar. Ohne diese grundlegenden Kompetenzen ist eine Person nicht in der Lage, eine sichere zahnmedizinische Behandlung durchzuführen.



2007 verabschiedete der CED eine Entschließung über das "Profil des Zahnarztes der Zukunft". Ziel war die Anpassung des fachlichen Profils des Zahnarztes an die aktuellen Herausforderungen, die sich aus den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen ergeben. Die Förderung der Mundgesundheit sollte ein fester Bestandteil der allgemeinen Gesundheitsförderung für europäische Bürgerinnen und Bürger sein, da Mundgesundheit ein wesentlicher Faktor für allgemeine Gesundheit und Lebensqualität ist. In der vorgenannten Entschließung definierte der CED folgende Tendenzen, die bei der Festlegung der Kompetenzen des Zahnarztes berücksichtigt werden sollten:

- Komplexität von Mundkrankheiten und -erkrankungen;
- Alternde Bevölkerung;
- Zusammenhang zwischen Mundgesundheit und allgemeiner Gesundheit;
- Steigende Zahl verhaltensbedingter Erkrankungen;
- Zunehmende kulturelle Vielfalt und Neuerungen in Wissenschaft, Forschung und Technologie

Kompetenzen sollten von dem Profil abgeleitet werden, das der Zahnarzt erreichen sollte. Die in diesem Dokument aufgeführten Kompetenzen stehen im Einklang mit dem in der CED-Entschließung "Profil des Zahnarztes der Zukunft" beschriebenen Profil, das für unseren Berufsstand richtungsweisend ist.

// **VORAUSSETZUNGEN FÜR KOMPETENZEN**

Als fachliche Voraussetzungen für grundlegende Kompetenzen sollte der Zahnarzt über ein hinreichendes Wissen und Verständnis der für die Medizin und die Zahnmedizin maßgeblichen Wissenschaften verfügen: der Biomedizin, der Verhaltenswissenschaft und den technischen und klinischen Wissenschaften. Dazu zählen unter anderem:

- Grundlegende biologische und medizinische Wissenschaften: Chemie, Physik, Biologie (Biochemie, Molekularbiologie, pathologische Anatomie, Anatomie und Physiologie des Kopfes und des Nackens, Embryologie und Histologie einschließlich Zytologie);
- Verhaltenswissenschaften (vorrangig Psychologie und Soziologie, aber auch Ethik und Recht);
- Wissenschaften, die sich mit Humankrankheiten befassen: Allgemeinmedizin und Chirurgie, Pathologie, Mikrobiologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Dermatologie, Epidemiologie und Pharmakologie entsprechend den Erfordernissen des Zahnarztes und
- Technische und biotechnische Wissenschaften: Informatik, Informationstechnologie, Kenntnis der in der Zahnmedizin verwendeten Materialien und Geräte.

// **KOMPETENZFELDER**

Um in der Europäischen Union Zahnheilkunde auf der Ebene der zahnmedizinischen Grund- oder Allgemeinversorgung ausüben zu können (d.h. Behandlungen, die normalerweise von einem Zahnarzt durchgeführt werden und keine Überweisung an einen Spezialisten erfordern) sollte der qualifizierte Zahnarzt über ein angemessenes Verständnis der in der Zahnärzte-Richtlinie (2005/36) aufgeführten Fächer verfügen und in der Lage sein, seine einschlägigen Fähigkeiten in sämtlichen nachstehend aufgeführten Bereichen entsprechend den Bedürfnissen jedes einzelnen Patienten unter Beweis zu stellen:

Kompetenzfeld I: Professionalität, Ethik und Kommunikation

Der Zahnarzt muss über die einschlägigen Fähigkeiten verfügen, die erforderlich sind, um allen Patienten eine ethische und evidenzbasierte zahnmedizinische Versorgung bereitzustellen.

Kompetenzen:

- Professionalität (evidenzbasierte Therapie, berufliche Weiterbildung, Selbstbewertung, Überweisung)
- Standes- und Rechtskunde (Kenntnis und Anwendung von ethischen Grundsätzen und Rechtsrahmen - gemeinschaftliche und einzelstaatliche Rechtsvorschriften)
- Kommunikation und Sozialkompetenz (Anwendung dieser Fähigkeiten im Umgang mit Patienten und deren Angehörigen, Kollegen, dem Praxisteam und anderen Gesundheitsdienstleistern, die an der Patientenbetreuung beteiligt sind)

Kompetenzfeld II: Praxisorganisation und -management, Wissensmanagement

Als Arbeitgeber und Leiter des zahnärztlichen Teams muss der Zahnarzt in der Lage sein, organisatorische, betriebswirtschaftliche, finanzielle und administrative Fähigkeiten sowie Führungsqualifikationen beim Betrieb der zahnärztlichen Praxis und bei der Behandlung von Patienten anzuwenden.

Kompetenzen:

- Organisation und Management der für den Betrieb der zahnärztlichen Praxis erforderlichen Strukturen und Prozesse
- Organisation und Management der für die Behandlung von Patienten erforderlichen Strukturen und Prozesse
- Patientensicherheit
- Sicherheit und Gesundheit des zahnärztlichen Teams einschließlich Ergonomie und Arbeitsumgebung
- Umweltschutz

Kompetenzfeld III: Patientenbeurteilung, Diagnosestellung, Behandlungsplanung

Der Zahnarzt muss in der Lage sein, den allgemeinen und oralen Gesundheitszustand des Patienten zu beurteilen, die Ergebnisse der Patientenversorgung und früherer Behandlungen zu analysieren und die Behandlungsbedürfnisse zu planen, um die Mundgesundheit durch die Anwendung von Best-Practice-Verfahren nach Maßgabe der einschlägigen Diagnosehilfen und unter Berücksichtigung des kulturellen und sozialen Hintergrundes des Patienten zu verbessern.

Kompetenzen:

- Erfassung und Aufzeichnung des Mundgesundheitszustandes des Patienten durch eine umfassende Untersuchung des Patienten
- Diagnose
- Behandlungsplanung (nach vorheriger Aufklärung)

Kompetenzfeld IV: Herstellung und Erhaltung der Mundgesundheit, Therapie

Der Zahnarzt muss befähigt sein, eine präventive, therapeutische und fortgesetzte zahnmedizinische Versorgung zu erbringen. Er muss in der Lage sein, Verfahren zur Behandlung und Therapie von Munderkrankungen anzuwenden und eine optimale Mundgesundheit zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Dazu zählen die für die zahnärztliche Versorgung von Kindern, Heranwachsenden, älteren Menschen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen erforderlichen einschlägigen Fähigkeiten in folgenden Fachgebieten:

- Schmerz- und Angstmanagement
- Kariestherapie
- Endodontische Therapie
- Parodontologische Therapie

- Muskuloskeletale und okklusale Therapie
- Chirurgische und pharmakologische Therapie
- Kieferorthopädische Therapie
- Kinderzahnheilkunde
- Oralmedizin und Oralpathologie
- Restaurative Therapie / Prothetik
- Medizinische und zahnmedizinische Notfälle
- Präventive Zahnheilkunde
- Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Zahnärztliche Röntgenologie
- Dentale Technologie

Kompetenzfeld V: Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheit

Der Zahnarzt muss in der Lage sein, eine umfassende Gesundheitsvorsorge für Patienten aller Altersstufen entsprechend ihrem Risikostatus und ihren Behandlungsbedürfnissen zu erbringen.

Kompetenzen:

- Einführung eines präventionsorientierten Ansatzes bei allen zahnmedizinischen Eingriffen
- Prävention oraler Erkrankungen und Erhaltung der Mundgesundheit
- Patientenbezogene Mundgesundheitserziehung
- Gesellschaftliche Verantwortung

// **FAZIT**

In dem vorliegenden Dokument werden die Kompetenzen aufgeführt, über die jeder Zahnarzt in der EU verfügen muss, und die für die selbständige Ausübung der Zahnheilkunde erforderlich sind. Dies heißt allerdings nicht, dass zahnmedizinische Fachbereiche nicht zusätzliche Ausbildungsangebote für weitere Kompetenzen entsprechend ihrer jeweiligen spezifischen Ausrichtung anbieten können. Die hier aufgelisteten Kompetenzen sollten in die aktuellen Studienpläne einbezogen und anhand von modernen, effektiven Lehrmethoden vermittelt werden. Dieser Kompetenzkatalog sollte als Anhang in die EU-Richtlinie 2005/36 vom 07.09. 2005 aufgenommen werden und Anhang V.3 "Zahnarzt: 5.3.1 Ausbildungsprogramm für Ärzte" ersetzen.

Einstimmig verabschiedet auf der Vollversammlung des CED am 30. Mai 2009.